



Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Verbindungsstelle SenStadt
Nur per Email
verbindungsstelle@sensw.berlin.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

LTB

Frau Dr. Herrmann

Tel. +49 30 902547609

tierschutzbeauftragte@senumvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

22.04.2024

Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zum Referentenentwurf des Schneller-Bauen-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie meine Stellungnahme zum Referentenentwurf für das geplante Berliner Schneller-Bauen-Gesetz mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung.

Der Referentenentwurf zum geplanten Berliner Schneller-Bauen-Gesetz hat die Stabstelle der Landestierschutzbeauftragten am 10.04.2024 erreicht. Naturschutzbelange, die durch dieses Gesetz tangiert werden, sind stets auch Belange des Artenschutzes und damit auch Belange des Tierschutzes, weshalb die späte Einbindung der Landestierschutzbeauftragten in die Entwicklung dieses Gesetzes kritisiert wird. Die Bauwirtschaft war von Anfang an intensiv an der Erarbeitung des Entwurfes beteiligt, wohingegen Naturschutz-, Umweltschutz-, Klimaschutz- und Tierschutzverbände anscheinend nicht eingebunden waren. Dies entspricht nicht der gängigen Praxis.

Neben den tierschutzrelevanten Aspekten werden durch die geplanten Gesetzesänderungen auch die verpflichtenden Anpassungen an den Klimawandel, zu denen jedes der einzelnen Bundesländer laut dem Mitte 2024 inkrafttretenden Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) verpflichtet sein wird, konterkariert. Laut diesem müssen neben verstärkten Anstrengungen zum Schutz des Klimas zusätzlich auch die vorsorgende, risikobasierte Anpassung von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie die risikobasierte Anpassung von Natur- und Ökosystemen an die Folgen des Klimawandels in Deutschland verstärkt und integrierte Lösungsansätze verfolgt werden.

Dass Berlin als größte Stadt der Bundesrepublik und seiner zugleich zentralen Lage auf dem europäischen Kontinent seit jeher von starkem Zuzug und hierdurch in den vergangenen Jahren zusehends auch von einer Knappheit an Wohnraum oder sozialer Infrastruktur geprägt ist, bleibt

unstrittig. Dass aus diesem Grund die Bedingungen für die Schaffung von neuem Wohnraum an die aktuelle sowie die perspektivisch hochbleibende Nachfrage angepasst werden muss, ebenso. Dennoch dürfen allgemein gültige und auch auf Bundes- und EU-Ebene anerkannte Maßstäbe in Bereichen des Naturschutzes hierdurch nicht entkräftet werden. Dies zeichnet sich allerdings in der aktuellen Version des Referentenentwurfes ab und soll anhand exemplarischer Abschnitte des geplanten Gesetzestextes erläutert werden. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, inwieweit der vereinfachte Bau oder Ausbau von Straßen für den Autoverkehr zum gesetzgeberischen Anliegen beiträgt, mehr Wohnraum zu schaffen.

Artikel 6 des Schneller-Bauen-Gesetzesentwurfes **Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes**

Das Berliner Naturschutzgesetz vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma sowie die Wörter „jedoch innerhalb des Stadtgebietes von Berlin“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

Damit würde sich die aktuelle Rechtslage wie folgt ändern:

§ 17

Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen

(zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) ~~Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist von möglichst nicht über zwei Jahren auszugleichen oder zu ersetzen. Ersatzmaßnahmen sollen hierbei möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.~~ × **Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen**

Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.

(2) Unbeschadet der in § 15 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen darf ein Eingriff auch nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn § 33 und § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen und eine Ausnahme nicht möglich ist.

(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden, ~~jedoch innerhalb des Stadtgebietes von Berlin. Nur im begründeten Einzelfall können die Mittel auch anteilig für Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes verwendet werden.~~

× Einwand: Grundsätzlich gebührt dem Erhalt eines gesetzlich geschützten Biotops Vorrang vor einer Wiederherstellung (VG Leipzig, Urteil vom 30.09.2004 5 K 52/01). Werden dennoch durch Bauvorhaben gezielte Ersatzmaßnahmen nötig, so sollten diese möglichst unmittelbar im zeitlichen Anschluss an den Eingriff in ein Ökosystem geschaffen werden, um negative Folgen des Lebensraumverlustes für bestimmte Tierarten möglichst zu limitieren. Durch die Abänderung im Absatz 1 wird die zeitliche Frist hierfür ersatzfrei gestrichen, was eine unvorhersehbare Zerrung zwischen Biotopzerstörung und -neuschaffung zur Folge haben wird. Ergänzend hierzu und im Hinblick auf die vorgesehene Streichung im Absatz 3, würde durch die generelle Gewährung der Schaffung von Ersatzmaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes von Berlin zudem die ökologische Qualität innerhalb des städtischen Gebietes im Laufe der Zeit zusehends verlorengehen und die Stadt hierdurch maßgeblich an der sie auszeichnenden Lebensqualität für Mensch und (Wild-)Tier verlieren.

2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ~~In den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen erfolgen die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.~~ Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist **in den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen** die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Herstellung des ~~Einvernehmens~~ **Benehmens** zuständige Behörde. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die einem Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege

getroffen. Satz 2 gilt entsprechend für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.“

→ Einwand: Mit der vorgeschlagenen Neufassung soll statt des Einvernehmens der Naturschutzbehörde künftig das bloße Benehmen mit ihr genügen. Zwar entspricht dies der Rechtslage auf Bundesebene nach § 17 Abs. 1 BNatSchG. Doch bietet die Herstellung des Einvernehmens für das vorliegende Gesetzesvorhaben den entscheidenden Vorteil, in der Folge weitere Auseinandersetzungen über die Einhaltung des Naturschutzrechts zu minimieren und damit etwaige Verzögerungen zu verhindern, wie sie etwa durch die Klage einer Naturschutzvereinigung entstehen können. Auch im Interesse eines zügigen und rechtssicheren Wohnungsbaus sollte es daher bei der Voraussetzung des Einvernehmens der Naturschutzbehörde bleiben.

3. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können **oder wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.**“

→ Einwand: Eine derartige Einschränkung des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist der Abweichungskompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG entzogen. Zwar können danach die Länder gegenüber dem BNatSchG abweichende Regelungen über Naturschutz und Landschaftspflege treffen. Explizit ausgenommen sind jedoch die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes und das Recht des Artenschutzes. Bei Biotopen handelt es sich um die Lebensräume geschützter Arten, so dass ihr Schutz eine Form des Artenschutzes darstellt. Dass der Verfassungsgesetzgeber in Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG mit dem Begriff des Artenschutzes ausschließlich auf die §§ 37-55 BNatSchG verweisen wollte und nicht auch auf den Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, ist nicht ersichtlich (vgl. BT-Drucksache 16/813, S. 11) und widerspricht dem Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Gesetz. Zudem umfasst der Artenschutz nach § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BNatSchG „den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten“ und die Beeinträchtigung eines Biotops ist in aller Regel zugleich ein Eingriff im Sinne des § 39 Abs. 1 und ggf. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG ist folglich dem Recht des Artenschutzes zuzurechnen (so auch Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL 2023, § 30 BNatSchG Rn. 7 mit weiteren Nachweisen). Abweichende Länderregelungen wie der geplante § 28 Abs. 4 BlnNatSchG verstoßen gegen Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG. Des Weiteren würde die vorgeschlagene Regelung einen allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes aushebeln und auch aus diesem Grund gegen Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG verstoßen. § 30 Abs. 1 BNatSchG qualifiziert den Biotopschutz ausdrücklich als allgemeinen Grundsatz des Naturschutzrechts, wobei diese Qualifikation indizielle Bedeutung auch für die

verfassungsrechtliche Einordnung hat und der Biotopschutz aufgrund seiner grundlegenden Bedeutung auch als allgemeiner Grundsatz im Sinne der Verfassung anerkannt ist (Uhle in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 103. EL 2024, Art. 72 Rn. 247, 250). Es muss somit ein substanzieller Anwendungsbereich des Biotopschutzes verbleiben, von dem die Länder nicht abweichen können. Die in § 28 Abs. 4 BlnNatSchG geplante Ausnahmeregelung lässt eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ohne Ausgleichsmaßnahmen zu und stuft die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur per se als überwiegenden Belang ein. Für diesen weiten Anwendungsbereich eliminiert die Regelung damit selbst den abwägungsfesten Kern des Biotopschutzes. In Anbetracht einer zunehmenden Zahl an Bauvorhaben droht die Ausnahme letztlich zur Regel zu werden und den Biotopschutz auszuhöhlen. Darin läge die verfassungswidrige Abweichung von einem allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes.

Der Wohnungsbau wird uneingeschränkt als Möglichkeit angegeben, um Ausnahmen von Verboten nach §30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz zuzulassen.

Durch diese Ergänzung des Wohnungsbaus als allgemein gültiges Argument für eine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entgegen dem §30 Absatz 2

Bundesnaturschutzgesetzes wird der weiteren ungehinderten Zerstörung schützenswerter Natur und Lebensräume in Berlin der Weg geebnet.

4. Dem § 45 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des **Absatz 1 Nummer 3** und **5** sollen die anerkannten Naturschutzvereinigungen ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und der Ermöglichung der Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverhaltsgutachten abgeben.“

Also: In den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (**Absatz 1 Nummer 3**) und vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann (**Absatz 1 Nummer 5**), sollen die anerkannten Naturschutzvereinigungen ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und der Ermöglichung der Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverhaltsgutachten abgeben.“

→ Einwand: Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen für anerkannte Naturschutzvereine nach Unterrichtung über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und der Ermöglichung der Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverhaltsgutachten ist mit zwei Wochen deutlich zu kurz. Gerade bei der Vielzahl an neuen Bauanträgen, die nach Inkrafttreten dieses Schneller-Bauen-Gesetzes zu erwarten sind, ist mit einem massiven Anstieg von auch hinsichtlich ökologischer Aspekte (u.a. im Hinblick auf lokale Parameter, wie die vorherrschenden Arten etc. oder auch hinsichtlich des Wertes für den Biotopverbund) zu prüfenden Bauvorhaben zu rechnen. Aus diesem Grund sollte statt einer Frist von lediglich zwei Wochen eine Frist von mindestens sechs Wochen eingeräumt werden. Bedeutsam wäre dies insbesondere vor dem

Hintergrund, dass eine lediglich zweiwöchige Frist selbst für Behörden mit eigens für die Bearbeitung solcher Fälle angestelltem Personal keine fachlich genaue Prüfung zur Vorbereitung einer Stellungnahme ermöglichen würde. Im Hinblick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkannter Naturschutzvereine muss zudem bedacht werden, dass diese in den vielen Fällen diese Arbeit im Ehrenamt, also zusätzlich zu ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit ausüben. Die jeweiligen Fälle daher adäquat und fachlich gut zu bearbeiten, ist bei der geplanten Frist von zwei Wochen absolut nicht realistisch, weshalb eine Verlängerung dieser Frist zwingend notwendig ist. Eine adäquate Frist liegt schließlich auch im Interesse der Behörde und des Vorhabenträgers, da Vereinigungen ansonsten dazu gezwungen wären, durch oberflächlichen Vortrag eine Präklusion ihrer Klagemöglichkeit nach § 46 BlnNatSchG i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 BnatSchG zu verhindern und ihre Einwände erst im gerichtlichen Verfahren angemessen darzulegen, das durch eine Behandlung im behördlichen Verfahren womöglich hätte vermieden werden können. Um hierbei dennoch allzu langen Bearbeitungszeiten vorzubeugen, kann sich im Gegenzug am §73 Absatz 3a des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) orientiert werden und den anerkannten Naturschutzvereinen so, wie auch den im §73 Absatz 3a benannten „Behörden [...] von der Anhörungsbehörde [eine Frist ermöglicht werden], die drei Monate nicht überschreiten darf.“

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass selbst bei einer längeren Frist für Stellungnahmen oftmals nicht die vollständige Situation an Orten neuer Bauvorhaben in solch kurzen Zeitspannen eingeschätzt werden kann. Aus diesem Grund sollte - wie u.a. auch durch die jeweilig zuständige Untere Naturschutzbehörde gefordert werden kann - auch für anerkannte Naturschutzverbände die Möglichkeit einer späteren Nachkontrolle eingeräumt werden, aus welcher sich ggf. auch Nachforderungen, z.B. im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen, Zugvögeln oder Winterschläfern, ergeben können.

Artikel 7 des Schneller-Bauen-Geszentwurfes Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Kommentierung erfolgt in Punkt **3**.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Besondere Berücksichtigung findet dabei das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum und sozialer Infrastruktur.“

→ Einwand: Auch in diesem Punkt wird nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass das öffentliche Interesse der Berlinerinnen und Berliner nicht generell in der Schaffung neuen Wohnraums liegt, sondern insbesondere nur dann auf ungeteilte Zustimmung trifft, wenn es sich hierbei auch um sozialen bzw. einen dem durchschnittlichen Einkommensniveau angepassten Wohnraum handelt. Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass ein öffentliches Interesse diesbezüglich höher zu werten ist, als jenes am Erhalt des jeweiligen Biotops sowie dem sich daraus ergebenden Mehrwert, wie z.B. der Erholung oder einer guten Qualität des Stadtklimas.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dient der Antrag der Verwirklichung eines Vorhabens nach Absatz 2 Satz 2, begründet die Bereitschaft zur Zahlung einer angemessenen Walderhaltungsabgabe regelmäßig ein überwiegendes Interesse an der Umwandlung.“

→ Einwand: Bei der Umwandlung von Waldflächen von vornherein die Leistung einer Walderhaltungsabgabe als Regelfall anzusehen und gar nicht erst nach Ersatzflächen zu suchen, steht in völligem Widerspruch zum aktuell in Planung befindlichen EU-Renaturierungsgesetz.

3. § 8 wird aufgehoben.

§ 8 LWaldG – Umweltverträglichkeitsprüfung

~~(1) Die Umwandlung unterliegt ab drei Hektar Waldfläche einer Umweltverträglichkeitsprüfung.~~

~~(2) Bei Umwandlungen unter drei Hektar Waldfläche entscheidet die Behörde Berliner Forsten auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und bei Erstaufforstungen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe von § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung und der zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.~~

~~(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soll in einem Bebauungsplan für eine Waldfläche eine andere Nutzung oder eine Fläche erstmals als Wald festgesetzt werden, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans anzuwendenden Vorschriften.~~

→ Einwand: Die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt als wichtiges Instrument, um Umweltauswirkungen geplanter Projekte vor deren Umsetzung zu prüfen und möglicherweise hieraus resultierende negative Folgen abzuschätzen. Hierbei liegt der Fokus nicht nur auf Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, sondern darüberhinausgehend auch auf Faktoren der Boden-, Wasser-, Luft-

und Klimaqualität. Dies macht die Umweltverträglichkeitsprüfung auch dahingehend essentiell, dass durch diese eine mögliche Beeinträchtigung des Menschen und seiner Gesundheit abgewehrt werden kann. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde sowohl in der europäischen, der deutschen, als auch in der Berliner Gesetzgebung durch die Richtlinie 2011/92/EU bzw. die Richtlinie 2014/52/EU, das deutsche bzw. das Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung diese als wichtiges Mittel zu Vermeidung negativer Folgen - von zum Beispiel Bauprojekten - anerkannt. Die Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Streichung des §8 im Landeswaldgesetz abzuwerten, würde daher die Inkaufnahme negativer Folgen einer zu verdichteten Bebauung Berlins auf die Gesundheit von Natur, Mensch und Tier im Stadtgebiet durch den Gesetzgeber widerspiegeln. Gemäß Nr. 2 lit. c sublit. lii des Anhangs III der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-RL) sind Waldgebiete als Gebiete besonderer ökologischer Empfindlichkeit bei der Festlegung der UVP-Pflichten besonders zu berücksichtigen. Gerade in einem Stadtgebiet mit einer hohen Besiedlungsdichte besteht im Hinblick auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ein erhöhtes Interesse am Walderhalt.

Artikel 8

Änderung des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 zum Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird in der Spalte 2 die Angabe „3 km“ durch die Angabe „10 km“ ersetzt.

Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von **10 km** oder mehr aufweist.

- ➔ Einwand: Es nicht nachvollziehbar, inwieweit der vereinfachte Bau oder Ausbau von Straßen für den Autoverkehr zum gesetzgeberischen Anliegen beiträgt, mehr Wohnraum zu schaffen. Die überschießende Richtlinienumsetzung durch eine UVP-Pflicht bereits ab einer Länge von 3 km wurde seinerzeit eigens durch einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Linksfraktion in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (Beschlussprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.5.2007, S. 4 f.). Der Verkehrsbereich der Bundesrepublik Deutschland hat sein Klimaziel das dritte Jahr in Folge verfehlt (für 2023 siehe Abb. 1). Durch die weitere Förderung des massiven Ausbaus des Straßensystems in Berlin wird, statt einer dringend notwendigen Reduktion des Autoverkehrs, eine weitere Zunahme zu verzeichnen sein. Neben diesem Aspekt der gegen eine Lockerung der bestehenden Vorgaben spricht, kann zudem laut einer Studie aus dem Jahre 2023 die Anlage breiter Straßen auch das allgemeine Unfallrisiko erhöhen.

(<https://narrowlanes.americanhealth.jhu.edu/report/JHU-2023-Narrowing-Travel-Lanes-Report.pdf>) .

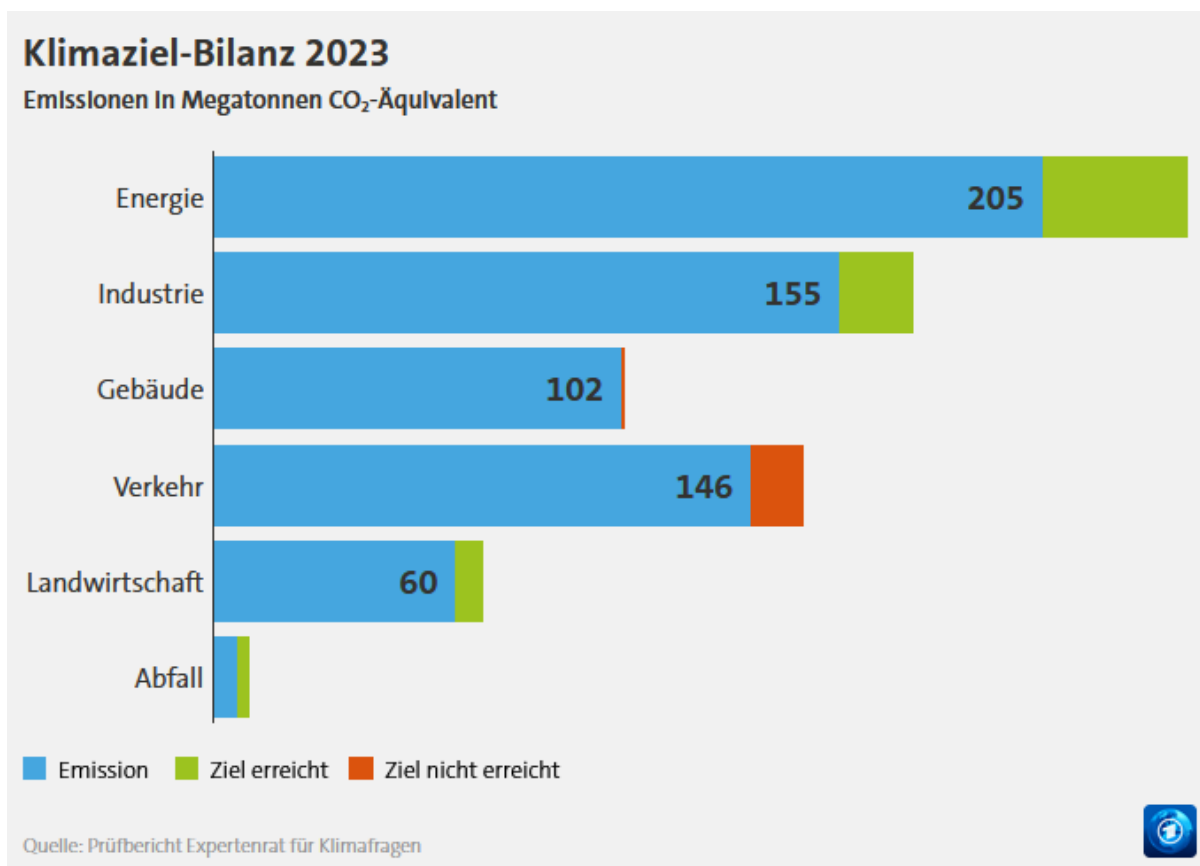


Abb. 1: Klimaziel-Bilanz 2023

Neben dem allgemein deutlich erhöhten Unfallrisiko innerhalb der menschlichen Verkehrsteilnehmer muss durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und die auf breiteren Straßen üblichen schnelleren Fahrgeschwindigkeiten auch mit einer erhöhten Zahl von tierischen Anflugopfern, wie tag- und nachtaktive Vögeln oder Fledermäusen, ausgegangen werden.

2. Die Nummern 1.3 bis 1.5 werden gestrichen.

~~1.3 — Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme —
— a) — einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes, das durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, oder die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist unter Schutz steht, oder eines Naturschutzgebietes oder eines~~

Landschaftsschutzgebietes führen kann oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt, —

— b) — auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt, —

— c) — auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten liegt, —

— d) — auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Gebieten oder Ballungsräumen liegt, für die nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2015/1480 der Kommission vom 28. August 2015 (ABl. L 226 vom 29.8.2015, S. 4) geändert worden ist eine Luftreinhalteplanung erforderlich ist, —

— e) — in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und im Falle des Neubaus von mehr als 1 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 10.000 Kfz/24 h oder im Falle des Ausbaus von mehr als 2,5 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 20.000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder —

— f) — auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Naturparks liegt. —

— Sofern durch ein Vorhaben im Sinne der Buchstaben b bis f zwar keiner der dort genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu mehr als 75 % erreicht werden, ist ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. — X

1.4 — Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme auf einer Länge von insgesamt mehr als 500 m bis zu 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt. —

— Der Neu- oder Ausbau selbstständiger Rad- und Gehwege unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn die Maßnahme auf einer Länge von mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt und in den in Nummer 1.3 Buchstabe a, c und f genannten Fällen, wobei sich ein dort angegebener Schwellenwert jeweils bei Neubau verdoppelt und bei Ausbau verdreifacht. — S

1.5 — Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, sowie die Verlegung von Straßen, wenn die Straße oder der von der Maßnahme betroffene Straßenabschnitt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt oder dorthin verlegt wird.

→ Einwand: Die Streichung der Nummern 1.3 bis 1.5 verstößt gegen die Richtlinie 2011/92/EU (UVP-RL) und wäre daher unionsrechtswidrig. Der Bau von Straßen, den die Streichungen betreffen, ist in Anhang II Nr. 10 lit. E der UVP-RL gelistet. Bei Projekten dieses Anhangs II haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 2 UVP-RL Bestimmungen darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. Dabei haben die Mitgliedstaaten

gemäß Art. 4 Abs. 3 UVP-RL die Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-RL zu berücksichtigen. Solche Bestimmungen zur Umsetzung der UVP-RL enthalten die bisherigen Nummern 1.3 bis 1.5 (siehe AGH-Drucksachen 16/0179, S. 18, und 18/1928, S. 20). Zwar existieren bereits auf Ebene des Bundesrechts Bestimmungen zur Umsetzung in Nr. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zum UVP-G. Doch betreffen diese Bestimmungen lediglich Bundesstraßen, wohingegen für Landes- und sonstige Straßen kompetenzgemäß Landesregelungen erforderlich sind, um die Vorgaben der UVP-RL umzusetzen. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann eine Umsetzung auch nicht dadurch erfolgen, dass von vornherein alle Projekte einer bestimmten Art von der Pflicht zur Untersuchung ihrer Auswirkungen ausgenommen sind (EuGH, 28.2.2018, Rs. C-117/17, Commune di Castelbellino, Rn. 39 mit weiteren Nachweisen).

Infolge einer Streichung der Nummern 1.3 bis 1.5 wäre die UVP-RL nicht mehr vollständig in deutsches Recht umgesetzt und die Bundesrepublik würde gegen ihre unionsrechtliche Pflicht zur Richtlinienumsetzung verstoßen. Die geplante Streichung scheidet aus diesem Grund aus.


3. Nummer 1.6 wird zu Nummer 1.3.

4. In Nummer 5.1 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

5. Nummer 5.2 wird gestrichen.

~~5.2 a) Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald,
b) von unter 3 ha Wald.~~

→ Einwand: siehe Einwand zu Artikel 7 Nr. 3.



Kathrin Herrmann, PhD
Europäische Fachtierärztin für Tierschutz, -ethik und -recht
Berliner Landesbeauftragte für den Tierschutz

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin
♿ barrierefreier Zugang über Badensche Straße
Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520
Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100
Buslinien 143; M43 und M46 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 160m
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 450m
U-Bahnlinie 7 bis Bayerischer Platz mit kurzem Fußweg von ca. 400m